

Aufsuchende Beratung bei Arbeitslosen im Kontext SGB II

Zusammenfassung

Dieser Beitrag beleuchtet aufsuchende Beratung für Leistungsbeziehende nach dem SGB II in den Formen Walk & Talk, Beratungen in Quartieren und Sozialräumen sowie Hausbesuche. Diese Formate lassen sich auf einer raumbezogenen Achse von Nähe und Distanz zum Jobcenter verorten. Für jede Variante werden die jeweiligen Ziele, Vorgehensweisen und möglichen Herausforderungen erläutert. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der aufsuchenden Beratung in Form von Hausbesuchen bei arbeitslosen und arbeitsuchenden Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB II.

Schlagworte

Aufsuchende Beratung, Walk & Talk, Hausbesuch, Jobcenter, Arbeitslose

1 Einleitung

Aufsuchende Arbeit ist im SGB II seit dem 1.7.2023 in § 14, Grundsatz des Förderns, gesetzlich verankert: „Die Beratung kann aufsuchend und sozialraumorientiert erfolgen.“ Mit niedrigschwelligen Angeboten nach § 45 SGB III und den Kontaktbeschränkungen während der Covid19-Pandemie stieg das Interesse an aufsuchender Beratung. Die seit 1.7.2023 bestehende „ganzheitliche Betreuung“ (§ 16k SGB II) sieht gleichfalls eine aufsuchende Arbeit bereits im Gesetzestext vor.

Typische Anlässe für aufsuchende Arbeit der Jobcenter¹ sind

- Sachverhaltsaufklärung, wenn es Anhaltspunkte für falsche oder widersprüchliche Angaben von Antragstellenden gibt,
- Erreichen von schwer erreichbaren Personen,
- Aufsuchende Beratung bei begründeten Anlässen (s. u.).

1 Soweit nicht anders erwähnt, gelten die Aussagen sowohl für Jobcenter als die von ihnen beauftragten Maßnahmeträger.

Die aufsuchende Beratung mit SGB II-Bezug lässt sich nach verschiedenen Formen und auf einer Raum-Achse von Nähe und Distanz zum Jobcenter-Standort systematisieren:

- Wohnungen der Zielgruppe mit Hausbesuchen als Ansatz,
- Quartiere und Sozialräume der Zielgruppe mit Ansätzen wie Informations- und Beratungsangeboten,
- neutrale Orte außerhalb des Jobcenters und des Sozialraums der Leistungsberechtigten mit dem Ansatz Walk & Talk.

Jede Form kann ein Thema oder mehrere Themen beinhalten, wie Beratung zur beruflichen Bildung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Beschäftigungsfähigkeit oder sozialintegrative Aspekte. Sie werden in der Regel in Kombination mit einer Komm-Struktur (Gespräche in der Behörde oder beim Träger) eingesetzt.

Für ein übergreifendes oder gruppenbezogenes Angebot sind Beratungen in Quartieren und Sozialräumen passend. Walk & Talk als fallbezogenes Angebot kann sowohl im Sozialraum als auch außerhalb durchgeführt werden. Auf der Nähe-Distanz-Achse weist die Form des Hausbesuches als fallbezogenes Angebot den größten Abstand zum Jobcenter und den geringsten Abstand zu den Leistungsberechtigten auf. Ein angemessener Einsatz könnte danach entschieden werden, ob andere Formen aufsuchender Beratung vorrangig eingesetzt werden könnten, weil sie weniger die Privatsphäre tangieren und weniger problembehaftet in ihrer Umsetzung sind. Bei § 16k SGB II ist die Erforderlichkeit zu begründen.

Im Folgenden werden die drei genannten Formen aufsuchender Beratung behandelt: Hausbesuche, Beratungen in Quartieren und Sozialräumen sowie Walk & Talk. Dabei werden Hausbesuche umfänglicher und problembezogener dargestellt, da im SGB II der Forschungsstand und die Fachliteratur noch eher schmal sind (Albrecht et al., 2016, S. 108).

2 Formen aufsuchender Beratung

2.1 Hausbesuche

Im Kontext SGB II unterliegen Hausbesuche bestimmten *Voraussetzungen*. Sie sollten im Kooperationsplan festgehalten sein, und Maßnahmeteilnehmende müssen darüber informiert werden, wenn eine Maßnahme Hausbesuche beinhaltet. Auf Seiten der besuchten Person bzw. deren Haushaltsmitglieder muss die *Freiwilligkeit* gegeben sein. Zudem sollte die Person, die die

Hausbesuche durchführt, dafür *ausgebildet*² sein (Deutscher Verein, 2022, S. 10; Bundesagentur für Arbeit, 2023, S. 14).

Ein Hausbesuch sollte begründet in die fallbezogene Beratungsarbeit des Jobcenters eingebunden sein. Ein *Grund* könnte das Kennenlernen der Lebensumstände der Leistungsberechtigten sein, das vorhandene Informationen des Jobcenter ergänzt und absichert. Hierfür kann ein einmaliger Hausbesuch ausreichend sein. Weitere Gründe für gelegentliche Hausbesuche können temporäre Einschränkungen der Leistungsberechtigten hinsichtlich Kinderbetreuung oder Mobilität sein, die eine Beratung im Jobcenter mehr oder weniger ausschließen. Eine Reihe von Terminen wäre durch häusliche Faktoren gerechtfertigt, die sich hemmend auf die Beschäftigungsfähigkeit auswirken. Von Hausbesuchen sollte abgesehen werden, wenn die Betreuenden³ nicht über nötige Kompetenzen verfügen (z. B. spezifische Qualifikation bei Personen mit psychischen oder Suchterkrankungen) oder sich allein unsicher fühlen, wenn Probleme der Leistungsberechtigten so manifest sind, dass sie durch die Betreuenden in der vorgesehenen Zeit in der Wohnung nicht gelöst werden können (z. B. längerfristig fehlende Kinderbetreuung, längerfristige Erkrankung) sowie bei Problemen, die nicht im Zusammenhang mit der Wohnung stehen (z. B. Maßnahmeabbruch).

Innerhalb des Beratungsverlaufs im Gesamtsetting lässt sich das Beratungsangebot in Form des Hausbesuchs in drei *Phasen* unterteilen:

- Kontaktphase vor dem ersten Hausbesuch
- Handlungsphase während der Hausbesuche
- Ablösungsphase zum Ende der Betreuung

Dabei können folgende *methodische Aspekte* berücksichtigt werden, die vor allem in der *Kontaktphase* bedeutsam sind.

1. Vorbereitung: Beratungskräfte informieren sich im Vorfeld über die zu Beratenden, ihre Bedürfnisse und besonderen Umstände. Mögliche negative Vorerfahrungen der Leistungsberechtigten mit früheren „Hausbesuchen“ zur Kontrolle müssen berücksichtigt werden, um Vertrauen aufzubauen und Mitarbeit zu ermöglichen.
2. Kommunikation: Klare Kommunikationskanäle werden etabliert, Termine im Voraus vereinbart und der Zweck des Hausbesuchs geklärt.

2 Dazu gehört eine vorausgegangene Schulung in interkultureller Kompetenz, um sensibel und kompetent mit unterschiedliche Kulturen umzugehen, z.B. bei der Art wie Gastfreundschaft gelebt wird.

3 Die Begrifflichkeiten werden in der Literatur und Praxis nicht einheitlich benutzt: schon allein bei § 16k SGB II finden sich im Gesetzesentwurf Betreuung, Begleitung und Coaching synonym.

3. Vertrauensaufbau: Es ist wichtig, Vertrauen aufzubauen, um eine offene und ehrliche Kommunikation zu ermöglichen. Empathie, Respekt der Privatsphäre und Angebot von Unterstützung sind wichtig um Leistungsberechtigten bei der Bewältigung ihrer Situation zu helfen.
4. Zielsetzung: Realistische und erreichbare Ziele für den Hausbesuch werden gemeinsam definiert.
5. Dokumentation: Wichtige Informationen und Beobachtungen während des Hausbesuchs, die das Beratungsziel fokussieren, werden schriftlich festgehalten. Dies ermöglicht eine spätere Auswertung und eine kontinuierliche Begleitung der Leistungsberechtigten.
6. Nachbereitung: Nach dem Hausbesuch reflektieren Beratungskräfte den Besuch (bei Bedarf ergänzend mit Kolleginnen und Kollegen oder in Supervision) und überlegen, welche weiteren Schritte erforderlich sind, gegebenenfalls unter Einbindung anderen Stellen.

Die Entscheidung, ob ein Hausbesuch alleine oder im Team durchgeführt werden sollte, hängt vom Zweck und den Umständen des Besuchs ab. Bei Zielen wie Beschäftigungsfähigkeit oder Problemlösekompetenz der Leistungsberechtigten reicht in der Regel eine Fachkraft aus. Ein Teambesuch könnte als Misstrauenssignal, Machtdemonstration oder Unsicherheit aufgefasst werden. Jedoch kann bei themenbezogenem Bedarf eine weitere Fachkraft wie Schuldner- oder Familienberatung hinzugezogen werden. Arbeits- teilig können so verschiedene Aspekte abgedeckt werden. Zur Eigensicherung der Beratungskräfte sollte dafür ein ausgearbeitetes Konzept vorliegen, das ggf. mit der Personal- oder Arbeitnehmervertretung und, wenn vorhanden, dem Beauftragten für Arbeitssicherheit abgestimmt ist. Die Beratungskräfte stellen sicher, dass ihre Bürokollegen über den Hausbesuch (Ort, Zeit, Anlass) informiert sind und sie jederzeit telefonisch per Mobiltelefon erreichbar sind (Lüngen, Müller & Bräutigam, 2016). Auch könnte eine zweite Fachkraft vor der Tür warten. Fühlen sich Beratungskräfte alleine unsicher, ist möglicherweise der richtige Zeitpunkt für einen Hausbesuch noch nicht gekommen. Weitere Informationen können gesammelt oder das Vertrauensverhältnis zunächst gestärkt werden.

Bei Hausbesuchen bei Leistungsberechtigten sollten verschiedene *ethische Aspekte* beachtet werden, insbesondere wenn sie auch eine rechtliche Voraussetzung darstellen:

1. Respekt: Würde, Privatsphäre und Ruf der zu Beratenden müssen respektiert werden.
2. Freiwilligkeit: Die Hausbesuche müssen auf freiwilliger Basis erfolgen, mit der Möglichkeit, jederzeit auszusteigen.

3. Vertraulichkeit: Alle während des Hausbesuchs gesammelten Informationen müssen vertraulich behandelt werden. Einwilligungen zur Datennutzung können nur individuell erteilt werden. Inhalte aus dem privaten Lebensbereich sind vertrauliche Gesprächsinhalte. Eine Einwilligungserklärung zur Datennutzung kann eine Person nur für sich abgeben. Beratungskräfte sichern die gesetzlichen Regeln zu Datenschutz, Schweigepflicht und Transparenz hinsichtlich der Dokumentation ab. Für Hausbesuche ist eine gesonderte Einwilligungserklärung erforderlich, da die Wohnung grundrechtlich besonders geschützt ist (Artikel 13 Absatz 1 GG). Bei Minderjährigen ist möglicherweise die Erlaubnis der Sorgeberechtigten nötig.
4. Kompetenz: Beratungskräfte verfügen über die notwendigen Kompetenzen oder lassen andernfalls die Leistungsberechtigten durch andere Beratungskräfte begleiten.
5. Transparenz: Der Zweck des Hausbesuchs und die Art der Unterstützung müssen transparent kommuniziert werden.

Bei Hausbesuchen ist die *Handlungsphase* im Vergleich zu anderen Beratungsformen im Rahmen von spezifischen *Herausforderungen* gekennzeichnet, die Aufmerksamkeit verdienen.

Die zu Beratenden sind in ihrer häuslichen Umgebung die Gastgeber, die Beratungskräfte die Gäste. An diesen Rollen sollte sich das Verhalten im Allgemeinen und die Gesprächsführung im Besonderen orientieren. Wird dieses Prinzip nicht durchgängig eingehalten, riskieren Fachkräfte, dass die Haustür zu vereinbarten Terminen nicht geöffnet wird, und schließlich, dass Hausbesuche gar nicht mehr vereinbart werden können. In diesem Fall handelt es sich nicht um einen Mangel an Kooperation, sondern um einen fachlichen Fehler im Vorgehen.

Wenn die zu Beratenden Gastgeber sind, gelten deren Regeln und Rituale, die Beratungskräfte kennen(lernen) und beachten sollten (z. B. bestimmt der Gastgeber, in welchem Raum der Wohnung die Termine stattfinden, wo man sitzt, ob Straßenschuhe auszuziehen sind). Dadurch können im Vergleich zu anderen Formen aufsuchender Beratung zusätzliche persönliche Grenzen (z. B. Hygieneverhalten, Sauberkeitsempfinden, Abneigung gegen Haustiere, kalte Räume) eine Herausforderung darstellen, die die Arbeitsfähigkeit der Beratungskräfte erschweren (Lüngen, Müller & Bräutigam, 2019, S. 68).

Trotz der Gast-Rolle sollten die Beratungskräfte die *Gespräche und Themen strukturieren*. Genau dies wird oftmals von den zu Beratenden erwartet, insbesondere wenn sie keine Ideen zur Lösung ihrer Probleme haben (von Schlippe, 1983).

Zu Beratende erwarten bei Hausbesuchen möglicherweise anders als bei anderen Settings konkrete Regeln und Hilfen für ein spezifisches Problem, während die Beratungskräfte erwarten, dass sie ein hohes Maß an Selbstverantwortung und eine aktive Rolle übernehmen (von Schlippe, 1983). Solche unterschiedlichen *Erwartungen* sollten am Anfang geklärt werden.

Substituierende Interventionen (Fachkraft handelt stellvertretend für die betreffende Person) sowie direktive Interventionen (Fachkraft weiß, was zu tun ist und regt entsprechend an) sollten geringere Anteile haben, auch wenn es auch Sicht der zu Beratenden Entlastung bietet oder aus Sicht der Beratungskräfte ein schnelleres Vorankommen vermutet wird. Beide Interventionstypen stärken die Passivität der zu Beratenden. Stattdessen können Beratungskräfte etwas anderes anbieten: „Bewusstheit, verbalen Ausdruck von Emotionalität, Chancen zu Wachstum und Entfaltung“ (von Schlippe, 1983, S. 379), was mit *reflexiven Interventionstechniken* verbunden sein wird. Reflexives Vorgehen dauert länger, lässt dafür eine größere Nachhaltigkeit erwarten. Die Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe sollte auch angesichts eines Endes des Betreuungsprozesses bei der Erwartungskklärung zu Beginn angesprochen werden. In diesem Zusammenhang ist bei der Themenbearbeitung ein handlungsorientierter Ansatz sinnvoll, wie z. B. Rollenspiele oder eine handlungsbezogene Sprache.

In der vertrauten Umgebung des häuslichen Settings können Vereinnahmungsangebote eine größere Rolle spielen als in anderen Beratungsformen. Damit sind Verhaltensweisen gemeint, mit denen Hilfebedürftige ihre Helfer auf ihre Seite ziehen (wollen) und in ihr Beziehungssystem verstricken. Ob ein solches Angebot tatsächlich vorliegt, hängt jedoch stark von der individuellen Situation ab (Gerull, 2013). Scheinbar harmlose Gesten wie das Anbieten eines Getränks können bereits als Vereinnahmungsversuch gewertet werden. Während ein Glas Wasser oder Kaffee noch unproblematisch erscheint, kann ein extra zubereitetes Essen die Grenze überschreiten. Für die zu Beratenden mag dies jedoch noch im Rahmen ihrer Gastgeberrolle liegen; kulturelle Unterschiede spielen ebenfalls eine Rolle. Um Enttäuschungen und Unsicherheiten auf beiden Seiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, vorab Regeln für solche Situationen mit den zu Beratenden zu vereinbaren. So können Grenzen geklärt und Erwartungen transparent gemacht werden.

Jeder Hausbesuch sollte einen guten *Abschluss* haben. Bewirkt werden soll dabei, dass die zu Beratenden aus der „Arbeitssituation“ wieder in ihrem Alltag ankommen. Was beim Verlassen der Behörde oder des Trägers mehr oder weniger automatisch geschieht, muss beim Hausbesuch erst noch hergestellt werden (Lüngen, 2010, S. 24).

Die *Ablösephase* wird eingeleitet, wenn die Ziele mehr oder weniger erreicht sind oder wenn im Falle einer Maßnahmeteilnahme das Ende der Teilnahmezeit naht. In dieser Phase werden die Termine und Hausbesuche schrittweise reduziert. Zu Beginn der Betreuung sollte geklärt werden, wann und wie die Betreuung endet. Es sollte ein abschließendes Auswertungsgespräch vereinbart werden, in dem Bilanz gezogen wird.

2.2 Aufsuchende Beratung in Quartieren und Sozialräumen

Aufsuchende Beratung bringt die Unterstützung direkt in die Lebenswelten der Menschen. Sie orientiert sich am lebensweltorientierten Ansatz und bietet eine niedrigschwellige Form der Beratung. Durch die Präsenz vor Ort wird der Kontakt ohne Vorbedingungen ermöglicht und eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut. Bereits bei der ersten Begegnung können Informationen und Rat angeboten werden. Im Unterschied zur aufsuchenden Sozialarbeit zeichnet sich diese Beratungsform durch eine präzise Zielgruppenausrichtung auf potenziell Leistungsberechtigte nach dem SGB II aus und ist eng mit den Jobcentern und deren Angeboten verknüpft.

Aufsuchende Beratung wirkt in der Regel fallübergreifend und fallspezifisch zugleich, kann temporär oder regelmäßig stattfinden.

Auf der Raum-Achse Nähe-Distanz können öffentliche Räume und Organisationen vor Ort unterschieden werden. Die Auswahl der Form kann durch die Ziele der aufsuchenden Beratung entschieden werden.

Bei der *aufsuchenden Beratung in öffentlichen Räumen* gehen die Beratungskräfte dorthin, wo sich die Zielgruppen aufhalten – auf Plätze, in Parks oder andere öffentliche Orte. Hier bieten sie niedrigschwellige, personenübergreifende Informationen und Beratung an. Ziele sind beispielsweise:

- Bekanntmachung von Angeboten und Leistungen bei Bewohnerinnen und Bewohner, die diese Informationen weitergeben können
- Niedrigschwelliges Erreichen von Adressaten zur Anbindung an reguläre Beratungsstellen
- Präventive Wirkung, um potenzielle Leistungsberechtigte frühzeitig zu erreichen

Auf diese Weise lassen sich auch Menschen indirekt erreichen, die aus Scham keine Anträge stellen oder negative Erfahrungen⁴ mit Jobcentern gemacht haben.

4 Siehe hierzu auch § 16h SGB II, bei dem es um Jugendliche und junge Erwachsene geht

Fachkräfte können bei Stadtteilveranstaltungen mitwirken und dort informieren und Auskünfte geben. Ein anderes Format als (behörden)üblich um Zielgruppen zu erreichen wäre z. B. ein „Mitternachtsfußball“ auf einem frei zugänglichen Gelände. In Kombination zu solch temporären Angeboten ist eine regelmäßige Präsenz zielführend, z. B. durch einen Beratungsbus oder andere mobile Angebote, die zu einem bestimmten Zeitfenster an einem bekannten Ort regelmäßig in einem Stadtteil oder Dorf präsent sind. Das Spektrum kann dann von Aufklärung, Auskünfte bis hin zu Beratung reichen.

Mit *aufsuchender Beratung bei und mit Organisationen vor Ort* wie Quartiersbüros, Migrant communities, Kirchengemeinden oder andere Organisationen kann die Beratung zielgruppenspezifischer gestaltet werden, beispielsweise für muslimische Gemeinschaften nach dem Freitagsgebet in der Moschee. Die Beratung kann dann auch themenspezifischer ausgerichtet sein, beispielsweise auf berufliche Bildung, Spracherwerb oder andere Themen.

Beide Varianten dieser aufsuchenden Form sind durch zahlreiche Projektberichte belegt⁵, die allenfalls noch nicht projektübergreifend systematisch ausgewertet wurden.

Gemeinsam ist diesen Varianten, dass die aufsuchenden Akteure Gast sind in den aufgesuchten Quartieren und Sozialräumen oder Räumen von Organisationen und Communities. Vorbereitend sollte der jeweilige Sozialraum analysiert und seine Besonderheiten (kontextualisierte Themen, Herausforderungen und Ressourcen) für die Bewohnerinnen und Bewohner herausgearbeitet werden. Diese Feldkompetenz kann sowohl die Akzeptanz als auch die Wirkung der aufsuchenden Beratung erhöhen.

Zielführend ist das Wissen um und die Abstimmung mit anderen Akteuren, insbesondere andere aufsuchender Arbeit im Sozialraum (z. B. Streetwork der Jugendhilfe). Sowohl mit ihnen als auch mit den Adressaten in den Räumen kann das Beratungsangebot ko-produziert werden. Hier können Sozialraumkonferenzen und andere Elemente der Sozialplanung genutzt werden. In einer Befragung von Großstädten im Kontext aufsuchender Sozialer Arbeit konnte Wehrheim (2023, S. 452 f.) allerdings keine Nennungen von Jobcentern oder Maßnahmeträgern als involvierte Akteure feststellen.

5 Stellvertretend: Ministerium für Arbeit und Soziales Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, o. J.; Hessischer Projektverbund Coaching von Bedarfsgemeinschaften, 2013

2.3 Beratungsangebote am neutralen Ort: Walk & Talk

Für *Walk & Talk* wird in der Fachliteratur das Buch "Working it Out: Using Exercise in Psychotherapy" von Kate Hays (1999) als Referenz genannt. Hays empfiehlt die Integration von körperlicher Bewegung und Übungen als ergänzende Therapieform in verschiedene Therapieansätze. Als wesentliche Vorteile nennt sie Stressabbau, Förderung des Selbstwertgefühls und Verbesserung der Körperwahrnehmung.

Während der COVID-19-Pandemie wurde *Walk & Talk* in Deutschland häufig als Alternative zu Bürogesprächen in Jobcentern genutzt, wobei der ursprüngliche Ansatz – die Integration von Bewegung in Psychotherapie – in der Praxis der Jobcenter weitgehend ausgeblendet wurde (Rübner, 2022).

Für eine effektive Umsetzung von *Walk & Talk* sind einige Rahmenbedingungen zu beachten:

- *Walk & Talk* sollte als regulärer Termin mit vergleichbarer Verbindlichkeit, Ernsthaftigkeit und Dauer wie ein Termin im Büro betrachtet werden.
- *Walk & Talk* muss wie jede andere Besprechung vorbereitet und umgesetzt werden. Die Klärung von Grundlagen und die Beschreibung von Problemen und bisherigen Lösungen kann vor dem *Walk & Talk* vorgenommen werden. Der *Walk & Talk* selbst dient der Entwicklung von Lösungen und Strategien zur Umsetzung. Während der Durchführung sollten zumindest Stichworte notiert werden. Die Sprach-Memofunktion eines Mobiltelefons könnte allenfalls bei einem Dienstgerät unter Berücksichtigung der allgemeinen Datenschutzregeln dafür genutzt werden. Nach dem *Walk & Talk* wird die Dokumentation erstellt und ausgewertet.
- Geeignete und ruhige Örtlichkeiten sollten vorab gemeinsam mit den zu Beratenden überlegt werden. Diese können sowohl im unmittelbaren Lebensumfeld des Leistungsberechtigten sein als auch – neutraler – außerhalb davon.
- Falls Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft teilnehmen, sollte bedacht werden, dass bis zu einer Gruppengröße von vier Personen während des Gehens noch reflektiert und diskutiert werden kann.

Neben dem Nachteil, dass die Beziehung zwischen Fachkraft und Leistungsberechtigten eine besondere Dynamik entwickeln kann⁶, können folgende Hürden in der Praxis auftreten:

6 McGee (2000), dort auch weitere Grenzen des Ansatzes sowie ethische Überlegungen.

- Wetterabhängigkeit: Bei widrigen Wetterverhältnissen ist ein Walk & Talk nur eingeschränkt oder gar nicht umsetzbar. Notfall-Regenschirme für jeden und wettergeeignete Kleidung können erforderlich sein. Ein Ausweichen in Cafés oder ähnliche Räumlichkeiten, wo Kosten entstehen, wäre für Leistungsbeziehende des SGB II jedoch eine unzumutbare finanzielle Belastung.
- Soziale Kontrolle: In Quartieren mit starker sozialer Kontrolle können Gerüchte oder Probleme für die Ratsuchenden entstehen. Beispielsweise könnte ein Walk & Talk einer Frau aus einem bestimmten Kulturkreis mit einer männlichen Fachkraft Anstoß erregen. Auch bei minderjährigen Leistungsbeziehenden ist zu bedenken, wie ein solches Gespräch von ihnen selbst oder Dritten wahrgenommen werden könnte.
- Besondere Bedürfnisse: Walk & Talk sollten die Besonderheiten von Menschen mit Behinderungen (z. B. barrierefreie Wege), Erkrankungen (z. B. bei Pollenallergien entsprechende Flächen meiden) oder psychischen Belastungen (z. B. bei sozialer Phobie sehr belebte Räume meiden) berücksichtigen. Die Ratsuchenden sollten ermutigt werden, sich vorab zu äußern, wenn bestimmte Wege und Räume für sie nicht infrage kommen.

Diese potenziellen Schwierigkeiten lassen sich durch vorausschauende Planung und geeignete Vorkehrungen bewältigen.

3 Fazit

Die Wahl der Form aufsuchender Beratung und die jeweilige genaue Vorgehensweise wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Sie passt sich Zweck, Bedürfnissen und Rahmenbedingungen an um ihr volles Potenzial zu entfalten. Akteure aufsuchender Beratung sollten sensibel für ihre Rolle als Gast in den aufgesuchten Räumen sein. Als niedrigschwelliges Angebot kann sie fallbezogen oder fallübergreifend sein und eine Brücke zum Jobcenter-Standort bilden. Jede Form kann temporär, regelmäßig oder kombiniert stattfinden, was sie zu einem flexiblen Instrument macht. Doch aufsuchende Beratung steht nicht allein, sondern sollte stets mit der Komm-Struktur verwoben und nahtlos in den gesamten Beratungsprozess des Jobcenters eingebettet sein.

Unter den Formen aufsuchender Beratung nehmen Hausbesuche eine Sonderstellung ein, da die Beratungskräfte die Privaträume der zu Beratenen als Gäste betreten. Sie erfordern spezifische Voraussetzungen, Indikationen

und stellen die Akteure vor einzigartige Herausforderungen. Problembehaftet und komplex verdienen sie besondere Aufmerksamkeit.

Literatur

- Albrecht, M., Lattwein, S. & Stahl, U. (2016). Der Hausbesuch im Kontext des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. *Neue Praxis*, (2), 107-124.
- Bartelheimer, P., Henke, J., Kotlenga, S., Pagels, N. & Schelkle, B. (2012). „Es lässt sich mit allen arbeiten“. *PRIMUS – Arbeitsmarktdienstleistung zwischen Vermittlung und Fallmanagement*. Nürnberg: IAB
- Bundesagentur für Arbeit (2023). *Anlage 1 zur Weisung "Umsetzung der Ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II vom 26.05.2023*. Abgerufen unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisung-zu-p-16k-sgb-ii_ba044156.pdf [9.6.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, & Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (1999). *Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe* (Schriftenreihe Band 182). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.) (2020). *Empfehlungen des Deutschen Vereins zu aufsuchender Arbeit als eine Handlungsmöglichkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II*. Berlin.
- Diebäcker, M. (2016). Aufsuchende Soziale Arbeit als sozialraumbezogenes Handlungsfeld. In F. Kessel & C. Reutlinger (Hrsg.), *Handbuch Sozialraum*. Wiesbaden: Springer.
- Gerull, S. (2013). Hausbesuche in der sozialen Arbeit: Traditioneller Ansatz - zu wenig reflektiert. *Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 33(127), 51-62.
- Hammer, A. (2023). Hausbesuche bei Arbeitslosen. *Forum Arbeit*, Nr. 3/2023, 4-6.
- Hays, K. (1999). *Working It Out: Using Exercise in Psychotherapy*. o. O.: American Psychological Association.
- Hessischer Projektverbund Coaching von Bedarfsgemeinschaften (2023). *Family Fit – Abschlussbericht*. Abgerufen unter https://www.researchgate.net/publication/369383877_Hessischer_Projektverbund_Coaching_von_Bedarfsgemeinschaften_Abschlussbericht. [9.6.2024]
- Lüngen, S. (2010). Möglichkeiten und Grenzen von Beratung im aufsuchenden Setting. Abgerufen unter https://digibib.hs-nb.de/file/dbhsnb_derivate_0000000766/Masterarbeit-Luengen-2010.pdf [9.6.2024]
- Lüngen, S., Müller, M., & Bräutigam, B. (2016). Kaffee, Kekse, Katzenallergie. *Neue Praxis*, (1), 67-82.
- McGee, J. P. (2000). Review of Working it out: Using exercise in psychotherapy. *Psychotherapy: Theory, Research, Practice, Training*, 37(2), 197.
- Ministerium für Arbeit und Soziales Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.). Modellprojekt „Sozialbüros“ NRW, *Endbericht*. Abgerufen unter http://www.sofi.uni-goettingen.de/fileadmin/Peter_Bartelheimer/Literatur/Endbericht_Sozialbueros.pdf [9.6.2024]

- Rübner, M. (2022). Beratung zwischen Lockdown und Lockerung. Ergebnisse einer Online-Befragung von Fachkräften im beschäftigungsorientierten Fallmanagement. *Case Management*, 19(3), 154-159.
- von Schlippe, A. (1983). Familientherapie von Unterschichtsfamilien. In K. Schneider (Hrsg.), *Familientherapie in der Sicht psychotherapeutischer Schulen* (S. 372-384). Paderborn: Junfermann.
- Wehrheim, J. (2023). Zur Relevanz aufsuchender Sozialer Arbeit in Konflikten um öffentliche Räume. *Neue Praxis*, (5), 448-457.